

17.10.02**A - G****Verordnung****des Bundesministeriums
für Verbraucherschutz,
Ernährung und Landwirtschaft**

Verordnung zur Änderung weinrechtlicher sowie lebensmittelrechtlicher Bestimmungen**A. Problem und Ziel**

In der Weinverordnung sind bezeichnungsrechtliche Vorschriften zu ändern, um den durch die Verordnung (EG) Nr. 753/2002 der Kommission vom 29. April 2002 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates hinsichtlich der Beschreibung, der Bezeichnung, der Aufmachung und des Schutzes bestimmter Weinbauerzeugnisse (ABl. EG Nr. L 118 S. 1, Nr. L 265 S. 19) zum 1. Januar 2003 eintretenden Rechtsänderungen Rechnung zu tragen. Die EG-Verordnung sieht vor, dass zu bestimmten fakultativen Angaben die konkreten Festlegungen durch die Mitgliedstaaten erfolgen. Insbesondere für Angaben über die an der Vermarktung beteiligten Personen und die Abfüllung sind die zulässigen Begriffe und Verwendungsbedingungen zu bestimmen. Daneben sind Verweisungen an die neuen Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 753/2002 anzupassen.

Ferner sind vier Richtlinien über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in Getreide, Lebensmitteln tierischen Ursprungs und bestimmten Erzeugnissen pflanzlichen Ursprungs, einschließlich Obst und Gemüse, für Erzeugnisse des Weinsektors durch eine Änderung der Anlage 7a der Weinverordnung in deutsches Recht umzusetzen.

Darüber hinaus ist die Elfte Verordnung zur Änderung der Diätverordnung vom 17. Juni 2002 (BAnz. S. 13449) zu entfristen.

B. Lösung

Die vorliegende Verordnung sieht die notwendigen Rechtsänderungen vor.

C. Alternativen

Keine.

...

D. Finanzielle Auswirkungen**1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand**

Es ist nicht zu ersehen, dass durch die Verordnung für die öffentlichen Haushalte Mehrkosten entstehen werden.

2. Vollzugaufwand

Für die Länder ergeben sich keine neuen Aufgaben im Vollzug.

E. Sonstige Kosten

Den von der Anwendung der Verordnung betroffenen Weinbaubetrieben, Winzergenossenschaften und Weinkellereien entstehen keine zusätzlichen Belastungen oder Kosten. Die Bezeichnungsregelungen betreffen im Wesentlichen fakultative Angaben.

Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

17.10.02

A - G

Verordnung

**des Bundesministeriums
für Verbraucherschutz,
Ernährung und Landwirtschaft**

Verordnung zur Änderung weinrechtlicher sowie lebensmittelrechtlicher Bestimmungen

Der Chef des Bundeskanzleramtes
Staatssekretär Dr. Frank-Walter Steinmeier

Berlin, den 17. Oktober 2002

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Regierenden Bürgermeister
Klaus Wowereit

Sehr geehrter Herr Präsident,

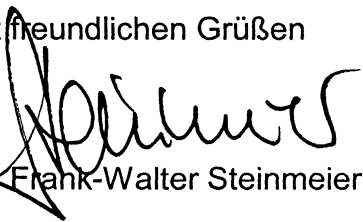
hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Verbraucherschutz,
Ernährung und Landwirtschaft zu erlassende

Verordnung zur Änderung weinrechtlicher sowie lebensmittelrechtlicher
Bestimmungen

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Frank-Walter Steinmeier

Verordnung
zur Änderung weinrechtlicher sowie lebensmittelrechtlicher Bestimmungen¹

Vom

Das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft verordnet auf Grund

- des § 13 Abs. 3 Nr. 1 und 3, des § 14 Nr. 1 und 2 und des § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 53 Abs. 1 und § 54 Abs. 1 des Weingesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 985), von denen § 13 Abs. 3, § 14 und § 24 Abs. 2 durch Artikel 40 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) geändert worden sind, sowie
- des § 14 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1997 (BGBl. I S. 2296), wobei § 14 Abs. 2 durch Artikel 42 Nr. 4 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) geändert worden ist, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie:

Artikel 1
Änderung der Weinverordnung

Die Weinverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 2002 (BGBl. I S. 1583), geändert durch die Verordnung vom 3. Juli 2002 (BGBl. I S. 2513), wird wie folgt geändert:

¹ Diese Verordnung dient der Umsetzung folgender Richtlinien für Erzeugnisse des Weinsektors:

- 2002/42/EG der Kommission vom 17. Mai 2002 zur Änderung der Anhänge der Richtlinien 86/362/EWG, 86/363/EWG und 90/642/EWG des Rates hinsichtlich der Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln (Bentazon und Pyridat) auf und in Getreide, Lebensmitteln tierischen Ursprungs und bestimmten Erzeugnissen pflanzlichen Ursprungs, einschließlich Obst und Gemüse (ABl. EG Nr. L 134 S. 29),
- 2002/66/EG der Kommission vom 16. Juli 2002 zur Änderung der Anhänge der Richtlinien 76/895/EWG, 86/362/EWG, 86/363/EWG und 90/642/EWG des Rates hinsichtlich der Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln in und auf Obst und Gemüse, Getreide, Lebensmitteln tierischen Ursprungs und bestimmten Erzeugnissen pflanzlichen Ursprungs, einschließlich Obst und Gemüse (ABl. EG Nr. L 192 S. 47),
- 2002/71/EG der Kommission vom 19. August 2002 zur Änderung der Anhänge der Richtlinien 76/895/EWG, 86/362/EWG, 86/363/EWG und 90/642/EWG des Rates hinsichtlich der Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln (Formothion, Dimethoat und Oxydemeton-methyl) auf und in Getreide, Lebensmitteln tierischen Ursprungs und bestimmten Erzeugnissen pflanzlichen Ursprungs, einschließlich Obst und Gemüse (ABl. EG Nr. L 225 S. 21) und
- 2002/76/EG der Kommission vom 6. September 2002 zur Änderung der Anhänge der Richtlinien 86/362/EWG und 90/642/EWG des Rates hinsichtlich der Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln (Metsulfuron-methyl) auf und in Getreide und bestimmten Erzeugnissen pflanzlichen Ursprungs, einschließlich Obst und Gemüse (ABl. EG Nr. L 240 S. 45).

1. In § 14 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 werden nach dem Wort „abgefülltem“ die Wörter „Traubenmost, teilweise gegorenem Traubenmost, Jungwein, Wein,“ eingefügt.

2. § 30 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Angabe „Artikels 11 Abs. 2 Buchstabe p der Verordnung (EWG) Nr. 2392/89 des Rates vom 24. Juli 1989 zur Aufstellung allgemeiner Regeln für die Bezeichnung und Aufmachung der Weine und der Traubenmoste (ABl. EG Nr. L 232 S. 13)“ wird durch die Angabe „Artikels 21 der Verordnung (EG) Nr. 753/2002 der Kommission vom 29. April 2002 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates hinsichtlich der Beschreibung, der Bezeichnung, der Aufmachung und des Schutzes bestimmter Weinbauerzeugnisse (ABl. EG Nr. L 118 S. 1, Nr. L 265 S. 19)“ ersetzt.

bb) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Abweichend von Satz 1 können

1. das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft für die Vergabe von Auszeichnungen nach Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a und Gütezeichen nach Satz 1 Nr. 2 Buchstabe a und
2. die nach Landesrecht zuständigen Behörden für die Vergabe von Auszeichnungen nach Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b und Gütezeichen nach Satz 1 Nr. 2 Buchstabe b

ein anderes als das in Anlage 9 Abschnitt II geregelte Bewertungsschema zulassen, sofern sich die Bewertung an international anerkannten Verfahren für Weinwettbewerbe orientiert.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Eine Auszeichnung darf für eine homogene Partie Wein verliehen werden, die

1. aus demselben Behältnis stammt und
2. in folgenden Mengen mit der Absicht zur Abgabe an den Verbraucher in Behältnissen mit einem Nennvolumen von 2 Liter oder weniger vorrätig gehalten wird:

a) Qualitätswein mindestens 1000 Liter,

- b) Qualitätswein mit dem Prädikat Beerenauslese, Trockenbeerenauslese oder Eiswein jeweils mindestens 100 Liter,
- c) Qualitätswein mit dem Prädikat Auslese mindestens 200 Liter,
- d) Qualitätswein mit dem Prädikat Spätlese mindestens 400 Liter,
- e) Qualitätswein mit dem Prädikat Kabinett und Qualitätswein, der als „Riesling-Hochgewächs“ bezeichnet wird, jeweils mindestens 600 Liter,
- f) Qualitätswein, bei dem die Bezeichnung „im Barrique gereift“ verwendet wird, mindestens 200 Liter,
- g) Qualitätswein, bei dem neben der Bezeichnung „Riesling-Hochgewächs“ die Bezeichnung „im Barrique gereift“ verwendet wird, mindestens 200 Liter,
- h) Qualitätswein mit dem Prädikat Kabinett oder Spätlese, bei dem die Bezeichnung „im Barrique gereift“ verwendet wird, jeweils mindestens 200 Liter oder
- i) Qualitätswein, der die Bezeichnung „Selection“ nach § 32b führt, mindestens 200 Liter.

Die Behältnisse müssen entsprechend den Vorschriften der Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft, des Weingesetzes und der auf Grund des Weingesetzes erlassenen Rechtsverordnungen gekennzeichnet sein und den Namen der geographischen Einheit, aus der der Wein stammt, sowie den Jahrgang, in dem die bei seiner Bereitung verwendeten Trauben geerntet worden sind, erkennen lassen und mit einem nicht wieder verwendbaren Verschluss versehen sein.“

c) In Absatz 3 werden

aa) die Wörter „Absatz 2 Nr. 1 bis 4 und Artikel 15 Abs. 1 Unterabs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3201/90“ durch die Wörter „Absatz 2 Nr. 2 Buchstabe a bis e“ und

bb) die Angabe „des Artikels 15 Abs. 1 Unterabs. 3 der genannten Verordnung“ durch die Angabe „des Absatzes 2“

ersetzt.

3. § 31 wird wie folgt gefasst:

„§ 31

Wein für religiöse Zwecke

(zu § 24 Abs. 2 des Weingesetzes)

Die Bezeichnungen „Abendmahlswein“, „Messwein“, „Koscherer Wein“ oder „Koscherer Passahwein“ dürfen nur im geschäftlichen Verkehr mit der jeweiligen Kirche oder Religionsgemeinschaft und nach deren besonderen Vorschriften gebraucht werden.“

4. § 32 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Ein inländischer Schaumwein, Perlwein oder Perlwein mit zugesetzter Kohlensäure darf als Rotling nur bezeichnet werden, wenn er ausschließlich aus Wein hergestellt worden ist, der nach Satz 1 die Bezeichnung Rotling führen darf.“

- b) Dem Absatz 7 werden folgende Sätze angefügt:

„Bei inländischem Qualitätsschaumwein b.A. oder Qualitätsperlwein b.A. darf die Bezeichnung „Schiller“ nur verwendet werden, wenn der Qualitätsschaumwein b.A. oder Qualitätsperlwein b.A. nur aus Wein hergestellt worden ist, der nach Satz 1 Nr. 1 die Bezeichnung „Schillerwein“ führen darf. Ein Qualitätsschaumwein b.A. oder Qualitätsperlwein b.A. darf als „Badisch-Rotgold“ nur bezeichnet werden, wenn der Qualitätsschaumwein b.A. oder Qualitätsperlwein b.A. nur aus Wein hergestellt worden ist, der nach Absatz 1 Nr. 2 die Bezeichnung „Badisch-Rotgold“ führen darf.“

5. § 33 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Moseltaler“ ein Semikolon und das Wort „Hock“ angefügt.
- b) In Absatz 1 Nr. 2 wird die Angabe „Artikel 14 Abs. 7 Unterabs. 1 Buchstabe c der Verordnung (EWG) Nr. 3201/90“ durch die Angabe „Artikel 16 Abs. 1 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 753/2002“ ersetzt.

c) Nach Absatz 3 werden folgende Absätze angefügt:

„(4) Bei weißem Tafelwein darf die Bezeichnung „Hock“ nur verwendet werden, wenn er den Namen des Untergebietes Rhein des Weinbaugebiets Rhein-Mosel trägt, aus Weintrauben weißer Rebsorten hergestellt ist und der Restzuckergehalt innerhalb der nach Artikel 16 Abs. 1 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 753/2002 für die Geschmacksangabe „lieblich“ zulässigen Spanne liegt.

(5) Bei weißem Qualitätswein b.A. darf die Bezeichnung „Hock“ nur verwendet werden, wenn er den Namen eines der bestimmten Anbaugebiete Ahr, Hessische Bergstraße, Mittelrhein, Nahe, Rheingau, Rheinhessen oder Pfalz trägt, aus Weintrauben weißer Rebsorten hergestellt ist und der Restzuckergehalt innerhalb der nach Artikel 16 Abs. 1 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 753/2002 für die Geschmacksangabe „lieblich“ zulässigen Spanne liegt.“

6. In § 34 b Abs. 1 und 2 werden jeweils

a) nach dem Wort „Tafelwein“ die Wörter „mit geographischer Angabe“ eingefügt und

b) die Angabe „Artikel 17 Abs. 2 Buchstabe b zweiter Anstrich der Verordnung (EWG) Nr. 3201/90“ durch die Angabe „Artikel 22 Abs. 1 Unterabs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 753/2002“ ersetzt.

7. § 36 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 und 3 bis 6 werden aufgehoben.

b) Die Absatzbezeichnung „(2)“ wird gestrichen.

8. § 38 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Abfüllerangaben“ ein Semikolon und die Wörter „Angaben zum Betrieb und zur Abfüllung“ angefügt.

b) Absatz 1 wird durch folgende Absätze ersetzt:

„(1) Bei inländischem Wein dürfen als Angaben nach Artikel 15 Abs.1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 753/2002 die Begriffe Weinbau, Weingut, Winzer, Weingärtner oder ein ähnlicher, nach der Verkehrsauffassung üblicher Begriff für einen Betrieb nach Artikel 15 Abs. 2 der vorgenannten Verordnung verwendet werden.

(2) Bei inländischem Tafelwein mit geographischer Angabe und Qualitätswein b.A. dürfen bei der Angabe des Namens eines Weinbaubetriebes nach Artikel 25 Abs. 1 Unterabs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 753/2002 die Begriffe „Schloss“, „Domäne“, „Burg“, „Stift“ oder „Kloster“ verwendet werden.

(3) Bei inländischem Tafelwein mit geographischer Angabe und Qualitätswein b.A. sind Angaben über die Abfüllung nach Artikel 26 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 753/2002 nach Maßgabe der folgenden Absätze zulässig.

(4) Der Begriff „Erzeugerabfüllung“ darf nur

1. von einem Weinbaubetrieb, in dem die für diesen Wein verwendeten Trauben geerntet und zu Wein bereitet wurden,
2. von einem Zusammenschluss von Weinbaubetrieben, sofern der betreffende Wein von dem Zusammenschluss selbst aus Trauben, auch eingemaischt, oder Traubenmosten bereitet worden ist, die in den zusammengeschlossenen Weinbaubetrieben erzeugt worden sind und
3. von einem in dem angegebenen bestimmten Anbaugebiet oder in unmittelbarer Nähe dieses Gebietes gelegenen Betrieb, mit dem die Weinbaubetriebe, die die verwendeten Trauben geerntet haben, im Rahmen eines Zusammenschlusses von Weinbaubetrieben verbunden sind und der diese Trauben zu Wein bereitet hat,

verwendet werden.

(5) Der Begriff „Gutsabfüllung“ darf bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 4 Satz 1 Nr. 1 nur gebraucht werden, wenn

1. der Weinbaubetrieb eine Steuerbuchhaltung führen muss,
2. die für die Weinbereitung verantwortliche Person eine abgeschlossene önologische Ausbildung nachweisen kann und
3. die Rebflächen, auf denen die zur Bereitung des betreffenden Weines verwendeten Trauben geerntet worden sind, mindestens seit 1. Januar des Erntejahres von dem betreffenden Weinbaubetrieb bewirtschaftet werden.

(6) Der Begriff „Schlossabfüllung“ darf bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 5 nur gebraucht werden, wenn

1. ein unter Denkmalschutz stehendes Schloss der Sitz des Weinbaubetriebes ist und dort die Weinbereitung und die Abfüllung erfolgen und
2. die zur Weinbereitung verwendeten Trauben ausschließlich von betriebseigenen Rebflächen stammen.

(7) Wenn ein von einem Zusammenschluss von Weinbaubetrieben abgefüllter Wein nicht von diesem Zusammenschluss selbst bereitet worden ist, darf der Hinweis „abgefüllt durch den Zusammenschluss von Weinbaubetrieben“ verwendet werden, sofern der Wein aus Weintrauben eines Betriebes des Zusammenschlusses erzeugt worden ist.“

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 8.

d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 9 und in ihm werden die Wörter „nicht abgefülltem Perlwein, Perlwein mit zugesetzter Kohlensäure oder Likörwein sowie bei“ gestrichen.

e) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 10 und in ihm werden die Wörter „Likörwein, Perlwein, Perlwein mit zugesetzter Kohlensäure,“ gestrichen.

9. § 39 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird die Angabe „Artikels 13 Abs. 3 Unterabs. 2 Buchstabe c der Verordnung (EWG) Nr. 2392/89“ durch die Angabe „Artikels 31 Abs. 3 Unterabs. 2 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 753/2002“ ersetzt.

b) Die Absätze 5 und 6 werden aufgehoben.

10. In § 40 Abs. 1 werden die Wörter „Artikel 13 Abs. 2 und unter den Voraussetzungen des Artikels 16 der Verordnung (EWG) Nr. 2392/89“ durch die Wörter „Artikel 31 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 753/2002 und unter der Voraussetzung des § 44 Abs. 1“ ersetzt.

11. In § 41 Abs. 1 werden

a) im einleitenden Satzteil die Angabe „Artikel 14 Abs. 7 Unterabs. 1 Buchstabe b der Verordnung (EWG) Nr. 3201/90“ durch die Angabe „Artikel 16 Abs. 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 753/2002“

und

- b) in Nummer 1 die Angabe „Artikel 14 Abs. 7 Unterabs. 1 Buchstabe a zweiter Anstrich“ durch die Angabe „Artikel 16 Abs. 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe ii der Verordnung (EG) Nr. 753/2002“

ersetzt.

12. § 42 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird durch folgende Absätze ersetzt:

„(1) Bei inländischem Tafelwein mit geographischer Angabe und Qualitätswein b.A., die gesüßt worden sind, darf der Name einer Rebsorte nach Maßgabe des Artikels 19 Abs. 1 und Artikels 20 der Verordnung Nr. 753/2002 und unter der Voraussetzung des § 44 Abs. 1 angegeben werden, wenn einschließlich der zur Süßung verwendeten Erzeugnisse nicht mehr als 25 vom Hundert der zu ihrer Herstellung verwendeten Erzeugnisse von anderen Rebsorten stammen.

(2) Soweit die Voraussetzungen und das Verfahren für die Anbaueignungsprüfung von Rebsorten geregelt und eingehalten sind, darf die betreffende Rebsorte für die Dauer der Anbaueignungsprüfung angegeben werden, wenn

1. bei Tafelwein

- a) der Anbau dieser Rebsorte nur für eine begrenzte Versuchsfläche genehmigt worden ist,
- b) die zuständigen Landesstellen Kontrollen durchführen und
- c) die Angabe dieser Rebsorte auf dem Etikett zusammen mit der Angabe „aus Versuchsanbau“ erfolgt;

2. bei Qualitätswein b.A. zusätzlich zu den Anforderungen unter Buchstabe a die Rebsorte zur Art „Vitis vinifera“ gehört.“

- b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

- c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und wie folgt gefasst:

„(4) Bei inländischem Perlwein mit geographischer Angabe und Likörwein mit geographischer Angabe, die gesüßt worden sind, darf die Rebsorte nach Maßgabe des Artikels 39

Abs. 2 Buchstabe b in Verbindung mit Artikel 19 Abs. 1 und Artikel 20 der Verordnung (EG) Nr. 753/2002 und unter der Voraussetzung des § 44 Abs. 4 und 5 angegeben werden, wenn einschließlich der zur Süßung verwendeten Erzeugnisse nicht mehr als 25 vom Hundert der zu ihrer Herstellung verwendeten Erzeugnisse von anderen Rebsorten stammen.

13. § 43 wird wie folgt gefasst:

„§ 43

Jahrgangsangaben

(zu § 24 Abs. 2 des Weingesetzes)

„(1) Bei inländischem Tafelwein mit geographischer Angabe und Qualitätswein b.A., die gesüßt worden sind, darf der Jahrgang nach Maßgabe des Artikels 18 Abs. 1 und Artikels 20 der Verordnung (EG) Nr. 753/2002 und unter der Voraussetzung des § 44 Abs. 1 angegeben werden, wenn einschließlich der zur Süßung verwendeten Erzeugnisse nicht mehr als 25 vom Hundert der zu ihrer Herstellung verwendeten Erzeugnisse aus anderen Jahrgängen stammen.

(2) Bei inländischem Perlwein mit geographischer Angabe, der gesüßt worden ist, darf der Jahrgang nach Maßgabe des Artikels 39 Abs. 2 Buchstabe a in Verbindung mit Artikel 18 Abs. 1 und Artikel 20 der Verordnung (EG) Nr. 753/2002 und unter der Voraussetzung des § 44 Abs. 4 angegeben werden, wenn einschließlich der zur Süßung verwendeten Erzeugnisse nicht mehr als 25 vom Hundert der zu ihrer Herstellung verwendeten Erzeugnisse aus anderen Jahrgängen stammen.

(3) Bei inländischem Likörwein mit geographischer Angabe, der gesüßt worden ist, darf der Jahrgang nach Maßgabe des Artikels 39 Abs. 2 Buchstabe a in Verbindung mit Artikel 18 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 753/2002 und unter der Voraussetzung des § 44 Abs. 5 angegeben werden, wenn einschließlich der zur Süßung verwendeten Erzeugnisse nicht mehr als 25 vom Hundert der zu ihrer Herstellung verwendeten Erzeugnisse aus anderen Jahrgängen stammen.“

14. § 44 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) § 40 Abs. 1 sowie Artikel 18 und Artikel 19 Abs. 1 Buchstabe d der Verordnung (EG) Nr. 753/2002 können nur dann gleichzeitig Anwendung finden, wenn mindestens 85 vom Hundert des aus der Mischung hervorgegangenen Qualitätsweins b.A. aus der kleineren geographischen Einheit als dem bestimmten Anbaugebiet, von der Rebsorte und aus dem Jahrgang stammen, mit denen das Erzeugnis bezeichnet wird.“

- b) Die bisherigen Absätze 1 und 2 werden die Absätze 2 und 3.
- c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und in ihm wird die Angabe „§ 42 Abs. 3 Satz 1 und § 43 Abs. 2“ durch die Angabe „Artikel 39 Abs. 2 Buchstabe a und b in Verbindung mit Artikel 18 und Artikel 19 Abs. 1 Buchstabe d der Verordnung (EG) Nr. 753/2002“ ersetzt.
- d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und in ihm wird die Angabe „§ 42 Abs. 3 Satz 1 und § 43 Abs. 3“ durch die Angabe „Artikel 39 Abs. 2 Buchstabe a und b in Verbindung mit Artikel 18 und Artikel 19 Abs. 1 Buchstabe d der Verordnung (EG) Nr. 753/2002“ ersetzt.
- e) Der bisherige Absatz 5 wird aufgehoben.

15. § 45 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Angabe „Artikels 3 Abs. 4 Buchstabe a der Verordnung (EWG) Nr. 2389/92“ durch die Angabe „Anhang VII Abschnitt E Nr. 1 zweiter Anstrich der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Folgende Angaben dürfen mittels einer von der zuständigen Behörde zugeteilten Kennziffer erfolgen:

1. bei Wein, der im Inland abgefüllt ist, die Angaben über den Abfüller und den Abfüllungsort oder über den Einführer, sofern die Etikettierung die Angabe eines anderen an der Vermarktung Beteiligten nach Artikel 15 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 753/2002 beinhaltet,
2. bei Schaumwein, der im Inland hergestellt ist, die Angaben über den Hersteller und den Herstellungsort, wenn die Etikettierung den Namen eines anderen an der Vermarktung Beteiligten sowie die Gemeinde oder den Ortsteil, in dem er seinen Sitz hat, im vollen Wortlaut enthält.

Der Kennziffer ist das Bundesland mit der Abkürzung gemäß Anlage 11 voranzustellen.“

- c) Absatz 3 wird aufgehoben.

16. In § 49 Abs. 1 werden die Wörter „Perlwein, Perlwein mit zugesetzter Kohlensäure, Likörwein“ gestrichen.

17. § 50 Abs. 5 wird aufgehoben.

18. § 51 wird wie folgt gefasst:

„§ 51

Ausnahmen von der Etikettierungspflicht

(zu § 24 Abs. 2 des Weingesetzes)

(1) Gemäß Artikel 5 Absatz 1 Unterabs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 753/2002 werden

1. Erzeugnisse, die zwischen zwei oder mehreren Anlagen ein- und desselben Betriebes in der gleichen Verwaltungseinheit oder angrenzenden Verwaltungseinheiten befördert werden, unter den Voraussetzungen des Artikels 5 Abs. 1 Unterabs. 1 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 753/2002,
2. Traubenmost und Wein in Mengen bis zu 30 Litern je Partie, der nicht zum Verkauf bestimmt ist, sowie
3. Traubenmost und Wein, der zum Eigenverbrauch in den Familien des Erzeugers und seiner Angestellten bestimmt ist,

von der Verpflichtung zur Etikettierung befreit.

(2) Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung für Qualitätsweine mit Prädikat, die vor ihrem Verkauf lange in der Flasche reifen, nach Maßgabe von Artikel 5 Abs. 1 Unterabs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 753/2002 Ausnahmen von der Etikettierungspflicht regeln.“

19. § 53 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 9 Buchstabe b werden

aa) die Angabe „§ 33 Abs. 1 oder 2“ durch die Angabe „§ 33 Abs. 1, 2, 4 oder 5“ ersetzt und

bb) die Angaben „, § 36 Abs. 5 Satz 3, § 39 Abs. 6 Satz 1“ gestrichen.

b) Nummer 15 wird wie folgt gefasst:

„15. entgegen § 34b oder § 38 Abs. 4, 5 oder 6 eine Angabe, eine Bezeichnung oder einen Begriff verwendet oder gebraucht,“.

- c) In Nummer 16 werden
 - aa) die Angaben „§ 36 Abs. 1, 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 oder Abs. 4 oder 5 Satz 1, 2 oder 4 oder § 38 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2, 3 oder 4“ durch die Angaben „§ 36 Satz 1 oder § 38 Abs. 8, 9 oder 10“
 - bb) das Wort „Bezeichnungen“ durch die Wörter „eine Bezeichnung“ und
 - cc) das Wort „Angaben“ durch die Wörter „eine Angabe“ ersetzt.
- d) Die Nummern 21 bis 23 werden aufgehoben.
- e) In der Nummer 32 werden die Wörter „in Verbindung mit Abs. 5“ gestrichen.

20. Anlage 7a wird wie folgt geändert:

- a) Nach Nummer 11 wird folgende Nummer 11a eingefügt:
"11a. Bentazon (Summe von Bentazon und den 6-OH- und 8-OH-Bentazon-Konjugaten, ausgedrückt als Bentazon)".
- b) Nach Nummer 72 wird folgende Nummer 72a eingefügt:
„72a. Metsulfuron-methyl“.
- c) Nach Nummer 79 wird folgende Nummer 79a eingefügt:
„79a. Oxydemeton-methyl“.
- d) Nach Nummer 91 wird folgende Nummer 91a eingefügt:
„91a. Pyridat (Summe von Pyridat, seinem Hydrolyseprodukt CL 9673 und der hydrolysierbaren CL-9673-Konjugate, ausgedrückt als Pyridat)“.
- e) Die bisherige Nummer 91a wird Nummer 91b.
- f) Nach der neuen Nummer 91b wird folgende Nummer 91c eingefügt:
„91c. Quintozen (Summe von Quintozen und Pentachloranilin, ausgedrückt als Quintozen)“.
- g) Die bisherigen Nummern 91b und 91c werden die Nummern 91d und 91e.

Artikel 2

Änderung der Elften Verordnung zur Änderung der Diätverordnung

Artikel 2 Abs. 2 der Elften Verordnung zur Änderung der Diätverordnung vom 17. Juni 2002 (BAnz. S. 13449) wird aufgehoben.

Artikel 3

Bekanntmachungserlaubnis

Das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft kann den Wortlaut der Weinverordnung in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am Tage nach der Verkündung in Kraft. Artikel 1 und 3 treten am 1. Januar 2003 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Die Bundesministerin für Verbraucherschutz,
Ernährung und Landwirtschaft

Begründung

A. Allgemeines

Im Hinblick auf die ab 1. Januar 2003 geltenden Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 753/2002 der Kommission vom 29. April 2002 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates hinsichtlich der Beschreibung, der Bezeichnung, der Aufmachung und des Schutzes bestimmter Weinbauerzeugnisse (ABl. EG Nr. L 118 S. 1, L 265 S. 19) - EG-Weinbezeichnungsverordnung - sind Änderungen der Vorschriften über die Bezeichnung und Aufmachung von Wein erforderlich. Mit der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Wein ist eine wesentliche Neuerung für das Weinbezeichnungsrecht vorgegeben worden. Es gilt künftig nicht mehr das Verbotsprinzip, sondern das Missbrauchsprinzip. In dem neuen System sind drei Gruppen von Angaben zu unterscheiden. Es sind bestimmte obligatorische Angaben vorgeschrieben. Ergänzend sind fakultative Angaben unter festzulegenden Bedingungen (definierte fakultative Angaben) zulässig. Daneben besteht die neue Kategorie der sonstigen fakultativen Angaben, einschließlich von Informationen, die für die Verbraucher nützlich sein können.

Die vorliegende Verordnung dient dazu, im Bereich der definierten fakultativen Angaben Regelungsmöglichkeiten, die national bestehen, auszuüben. In die Weinverordnung werden Bestimmungen zu Angaben über an der Vermarktung beteiligte Personen, den Weinbaubetrieb und die Abfüllung aufgenommen. Inhaltlich werden die bisher im EG-Recht enthaltenen Begriffsbestimmungen übernommen, weil diese im Wesentlichen als sachgerecht erachtet werden. Zudem sollen eingeführte Etikettierungspraktiken fortbestehen können.

In der Weinverordnung sind des Weiteren die Verweisungen auf Vorschriften des bisher geltenden EG-Weinbezeichnungsrechts durch solche auf die Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 753/2002 zu ersetzen.

Ferner sind folgende Richtlinien für Erzeugnisse des Weinsektors durch eine Änderung von Anlage 7a der Weinverordnung umzusetzen:

- 2002/42/EG der Kommission vom 17. Mai 2002 zur Änderung der Anhänge der Richtlinien 86/362/EWG, 86/363/EWG und 90/642/EWG des Rates hinsichtlich der Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln (Bentazon und Pyridat) auf und in Getreide, Lebensmitteln tierischen Ursprungs und bestimmten Erzeugnissen pflanzlichen Ursprungs, einschließlich Obst und Gemüse (ABl. EG Nr. L 134 S. 29),

- 2002/66/EG der Kommission vom 16. Juli 2002 zur Änderung der Anhänge der Richtlinien 76/895/EWG, 86/362/EWG, 86/363/EWG und 90/642/EWG des Rates hinsichtlich der Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln in und auf Obst und Gemüse, Getreide, Lebensmitteln tierischen Ursprungs und bestimmten Erzeugnissen pflanzlichen Ursprungs, einschließlich Obst und Gemüse (ABl. EG Nr. L 192 S. 47),
- 2002/71/EG der Kommission vom 19. August 2002 zur Änderung der Anhänge der Richtlinien 76/895/EWG, 86/362/EWG, 86/363/EWG und 90/642/EWG des Rates hinsichtlich der Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln (Formothion, Dimethoat und Oxydemeton-methyl) auf und in Getreide, Lebensmitteln tierischen Ursprungs und bestimmten Erzeugnissen pflanzlichen Ursprungs, einschließlich Obst und Gemüse (ABl. EG Nr. L 225 S. 21) und
- 2002/76/EG der Kommission vom 6. September 2002 zur Änderung der Anhänge der Richtlinien 86/362/EWG und 90/642/EWG des Rates hinsichtlich der Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln (Metsulfuron-methyl) auf und in Getreide und bestimmten Erzeugnissen pflanzlichen Ursprungs, einschließlich Obst und Gemüse (ABl. EG Nr. L 240 S. 45).

Darüber hinaus ist die Elfte Verordnung zur Änderung der Diätverordnung vom 17. Juni 2002 (BAnz. S. 13449) zu entfristen.

Es ist nicht zu ersehen, dass durch die Verordnung für die öffentlichen Haushalte Mehrkosten entstehen werden.

Den von der Anwendung der Verordnung betroffenen Weinbaubetrieben, Winzergenossenschaften und Weinkellereien entstehen keine zusätzlichen Belastungen oder Kosten. Die Bezeichnungsregelungen betreffen im Wesentlichen fakultative Angaben.

B. Im Einzelnen

Zu Artikel 1: Änderung der Weinverordnung

Zu Nummer 1: Änderung von § 14

Die Anforderungen nach § 2 Abs. 1 der Lebensmitteltransportbehälter-Verordnung sollen auch bei Traubenmost, teilweise gegorenem Traubenmost, Jungwein und Wein gelten, nachdem die bisherige gemeinschaftsrechtliche Regelung über Behältnisse nach Artikel 37 Abs. 1 der Ver-

ordnung (EWG) Nr. 2392/89 des Rates zur Aufstellung allgemeiner Regelung für die Bezeichnung und Aufmachung der Weine und der Traubenmoste nicht fortgeführt worden ist.

Zu Nummer 2: Änderung von § 30

In § 30 Abs. 1 wird die Verweisung auf Artikel 21 der Verordnung (EG) Nr. 753/2002 umgestellt, der den EG-rechtlichen Rahmen für Hinweise auf Auszeichnungen und Medaillen vorgibt. Es muss sich um einen Wettbewerb mit einem objektiven, nicht diskriminierenden Verfahren handeln, der von Mitgliedstaaten oder Drittstaaten erlaubt worden ist. Die Auszeichnung oder die Medaille muss des Weiteren für eine bestimmte Partie Wein vergeben sein. An der Regelung, dass auf Bundesebene Prämierungen der Deutschen Landwirtschaftsgesellschaft und in den weinbautreibenden Ländern die von einer Landesregierung anerkannten Prämierungen erlaubt und anerkannt sind, wird festgehalten.

In Absatz 1 kommt eine neue Bestimmung hinzu. Bei der Durchführung von Prämierungen sollen künftig auch Verfahren, die international anerkannten Prüfschemata folgen, zur Anwendung kommen können. Damit kann beispielsweise ein Verfahren nach dem vom Internationalen Amt für Rebe und Wein beschlossenen „O.I.V. Standard on International Wine Competition – 1994“ anerkannt werden.

Die bisher in Artikel 15 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3201/90 enthaltenen Anforderungen an eine in Betracht kommende Partie Wein werden in § 30 Abs. 2 aufgenommen. Eine Ergänzung erfolgt insofern, als für Qualitätswein mit der Bezeichnung „Selection“ eine Bestimmung über eine Mindestmenge von 200 Litern neu eingeführt wird.

Zu Nummer 3: Änderung von § 31

In § 31 entfällt der Verweis auf das EG-Recht, nachdem an den Verbraucher gerichtete Empfehlungen für die Verwendung des Weines nicht mehr ausdrücklich im EG-Recht geregelt sind. Bislang nach Artikel 10 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3201/90 bestehende Anforderungen an die für religiöse Zwecke bestimmten Weine werden beibehalten.

Zu Nummer 4: Änderung von § 32

Eine Verwendung der Bezeichnung Rotling und der regionalen Varianten Schillerwein und Badisch-Rotgold im Schaumwein- und Perlweinbereich wird ermöglicht, um Marktentwicklungen Rechnung zu tragen. Im Interesse der Erhaltung klarer Produktmerkmale wird die Verwendung der Bezeichnungen nur für Schaumwein und Perlweine erlaubt, bei deren Herstellung kein anderer Wein als Rotling bzw. Schillerwein oder Badisch-Rotgold eingesetzt worden ist. Diese Regelung soll auch der Verbraucherinformation dienen, weil der Verbraucher mit der Angabe

Rotling, Schillerwein oder Badisch-Rotgold bei Schaumwein oder Perlwein über den verwendeten Grundwein informiert wird.

Zu Nummer 5: Änderung von § 33

Buchstabe a

Anpassung der Überschrift wegen der Aufnahme von Bestimmungen über Hock.

Buchstabe b

Die Verweisung wird angepasst. In Artikel 16 Abs. 1 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 753/2002 ist die Geschmacksangabe „lieblich“ entsprechend der bisherigen Regelung in Artikel 14 Abs. 7 Unterabs. 1 Buchstabe c der Verordnung (EWG) Nr. 3201/90 definiert.

Buchstabe c

§ 33 wird um Bestimmungen über Hock ergänzt. Mit der Anerkennung dieser Bezeichnung als traditioneller Begriff nach Artikel 24 in Verbindung mit Anhang III Teil B der Verordnung (EG) Nr. 753/2002 verbindet sich die Anforderung, dass der Begriff als solcher spezifisch und in den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaates definiert ist. Die bisherige Definition nach Artikel 14 Abs. 1 Buchstabe a und Abs. 3 Buchstabe a letzter Anstrich der Verordnung (EWG) Nr. 3201/90 wird dahingehend modifiziert, dass das Rebsortenspektrum sämtliche Weißweinsorten umfasst, womit wirtschaftlichen Bedürfnissen entsprochen wird. Zusätzlich wird aufgenommen, dass Hock vom Geschmacksbild her die Anforderung „lieblich“ erfüllen muss.

Zu Nummer 6: Änderung von § 34b

Die Begriffe Steillagenwein, Steillage, Terrassenlagenwein und Terrassenlage waren bislang in Artikel 17 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3201/90 als Angaben zu den natürlichen oder technischen Weinbaubedingungen geregelt. Nachdem diese Kategorie von Angaben im EG-Recht nicht mehr vorgesehen ist, werden diese Begriffe den Angaben über die Art der Gewinnung im Sinne von Artikel 22 der Verordnung (EG) Nr. 753/2002 zugeordnet und die Verweisung auf diese Vorschrift umgestellt. Angaben über die Art der Gewinnung sind – soweit Tafelweine betroffen sind – nur Tafelweinen mit geographischer Angabe zugänglich; eine entsprechende Einschränkung des Anwendungsbereiches in Absatz 1 und 2 ist daher erforderlich.

Zu Nummer 7: Änderung von § 36

Im Hinblick auf die harmonisierten Vorschriften über die Kennzeichnung von Perlwein und Likörwein werden die Bestimmungen über Verkehrsbezeichnung und herkunftsbezogene Angaben aufgehoben.

Zu Nummer 8: Änderung von § 38

Buchstaben a und b

Die bisherige Regelung zur Abfüllerangabe bei Perlwein, Perlwein mit zugesetzter Kohlensäure und Likörwein entfällt, da für diese Erzeugnisse die Verordnung (EG) Nr. 753/2002 unmittelbar geltendes Recht enthält.

Es werden für Wein neue Bestimmungen über Angaben zum Betrieb und über die Abfüllung eingefügt. Damit wird von den Ermächtigungen nach Artikel 15, 25 und 26 der Verordnung (EG) Nr. 753/2002 Gebrauch gemacht, denen zufolge Angaben über eine oder die an der Vermarktung beteiligten Personen, zum Namen des Betriebes und über die Abfüllung und die Verwendungsbedingungen einzelstaatlich geregelt werden können. Im Wesentlichen werden bisher nach dem EG-Recht zulässige Begriffe übernommen, weil diese grundsätzlich als sach- und praxisgerecht erachtet werden.

§ 38 Abs. 1 und 2 erfasst Angaben zum Weinbaubetrieb. Grenzen zulässiger Verwendung der Begriffe ergeben sich aus dem Irreführungsverbot, d.h. die tatsächlichen Verhältnisse müssen der Bedeutung des jeweiligen Begriffes gerecht werden.

Mit § 38 Abs. 3 bis 7 soll den EG-rechtlichen Möglichkeiten nach Artikel 26 Abs. 1 Unterabs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 753/2002 entsprochen werden. Da die in Artikel 26 Abs. 1 Unterabs. 1 Buchstabe a bis c genannten Fallgruppen im Ansatz dem bisherigen Recht entsprechen, wird weitgehend auf die bisherigen Begriffe und Definitionen zurückgegriffen. Eine kleine Änderung erfolgt bei der Regelung des Hinweises „Gutsabfüllung“. Das Erfordernis dreijähriger Bewirtschaftung der Rebflächen, von denen die Trauben des so bezeichneten Weines stammen, wird gelockert. Künftig ist es ausreichend, dass die Flächen seit dem 1. Januar vor der Ernte zum Betrieb gehören und damit die Bewirtschaftung während der Vegetationsperiode in den Händen des Weingutes gelegen hat. Als neuer Begriff wird „Schlossabfüllung“ aufgenommen, um die besondere Konstellation, dass ein Wein von einem Schlossweingut stammt, beziehungsrechtlich abzudecken.

Buchstabe c

Umnummerierung.

Buchstabe d und e

Vorgaben über die Angabe des Herstellers bzw. Einführers bei Likörweinen, Perlweinen und Perlweinen mit zugesetzter Kohlensäure sind Gegenstand von Artikel 38 der Verordnung (EG) Nr. 753/2002. Diesbezügliche Vorschriften über Hersteller- und Abfüllerangaben sollen deshalb entfallen.

Zu Nummer 9: Änderung von § 39

Buchstabe a: Anpassung der Verweisung

Buchstabe b: Die bisherigen Absätze 5 und 6 zu Perlwein und Perlwein mit zugesetzter Kohlensäure entfallen mit Blick auf die harmonisierten Vorschriften nach der Verordnung (EG) Nr. 753/2002.

Zu Nummer 10: Änderung von § 40

Anpassung der Verweisung.

Zu Nummer 11: Änderung von § 41

Anpassung der Verweisung.

Zu Nummer 12: Änderung von § 42

Die Bestimmungen über die Rebsortenangaben bei inländischem Wein, Perlwein und Likörwein werden neu gefasst. Hinsichtlich der Regelung, dass das Erzeugnis mindestens zu 85 % aus Weintrauben der angegebenen Rebsorte bereitet worden sein muss, ist künftig unmittelbar geltendes Gemeinschaftsrecht maßgeblich. Eine Zulassung in den nationalen Bestimmungen ist deshalb nicht mehr erforderlich. Die für Wein im bisherigen Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe a enthaltene 85%-Regelung kann daher entfallen, ebenso die die Angabe von zwei Rebsorten betreffende Vorschrift. Die Vorschrift wird inhaltlich auf die gesüßten Erzeugnisse und die diesbezügliche Begrenzung der Verschnittmöglichkeit auf 25% konzentriert.

Mit Absatz 2 soll die bisherige, nach § 42 Abs. 1 Nr. 3 bestehende Möglichkeit beibehalten werden, die Rebsorten, die sich in der Anbaueignungsprüfung befinden, anzugeben.

Bei den Bestimmungen für Perlwein und Likörwein ist der neuen Rechtslage Rechnung zu tragen, wonach zum einen - wie eingangs beschrieben - die 25%-Regelung unmittelbar im EG-Recht vorgesehen ist und zum anderen nach dem harmonisierten Recht eine Angabe der Rebsorte nur bei Perlweinen mit geographischer Angabe und Likörweinen mit geographischer Angabe erlaubt ist (Artikel 39 Abs. 2 Buchstabe b in Verbindung mit Artikel 19 und 20 der Verordnung (EG) Nr. 753/2002).

Zu Nummer 13: Neufassung von § 43

Die Vorschriften über die Jahrgangsangaben werden ebenfalls gestrafft, weil Artikel 18 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 753/2002 die Anforderung, dass mindestens 85% der zur Herstellung

des betreffenden Weines verwendeten Trauben in dem betreffenden Jahr geerntet worden sein müssen, als allgemeine Regelung vorsieht und nicht mehr als einzelstaatliche Ausnahmemöglichkeit. Die Regelung für gesüßte Erzeugnisse mit der Begrenzung der Verschnittmöglichkeit auf 25% wird beibehalten.

Bei den Vorschriften über die Angabe des Erntejahres bei inländischem Perlwein und Likörweinen wird bei der Neufassung berücksichtigt, dass nach Artikel 39 Abs. 2 Buchstabe a in Verbindung mit Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. 753/2002 eine Jahrgangsangabe nur bei Perlweinen mit geographischer Angabe und Likörweinen mit geographischer Angabe in Betracht kommt.

Zu Nummer 14: Änderung von § 44

Die Regelungen über Kumulierungsverbote werden um eine Vorschrift zum Qualitätswein (neuer Absatz 1) ergänzt, nachdem eine Artikel 16 der Verordnung (EWG) Nr. 2392/89 entsprechende Vorschrift nicht mehr besteht. Entsprechend bisheriger Regelung darf der Anteil der zur Süßung verwendeten Erzeugnisse in Abzug gebracht werden. Für die Rebsorten- und Jahrgangsangaben bei Perlwein und Likörwein richten sich die Verschnittmöglichkeiten künftig nach den Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 753/2002. Die Regelung gleichzeitiger Anwendung verschiedener 85%-Vorgaben ist deshalb auf Artikel 39 in Verbindung mit Artikel 18 und 19 der Verordnung (EG) Nr. 753/2002 umzustellen. Aufgrund der Ergänzung um den Wein betreffenden Absatz sind Umnummerierungen erforderlich.

Zu Nummer 15: Änderung von § 45

In § 45 Abs. 1 wird der Verweis umgestellt. Absatz 2 Satz 1 wird im Hinblick auf Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 753/2002 neugefasst. Soweit Codes nach der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 verwendet werden können, ist den Mitgliedstaaten in Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 753/2002 die Befugnis zu deren Festlegung übertragen. Codes für die Angabe des Abfüllers, Abfüllungsortes oder des Einführers bei Wein nach Anhang VII Abschnitt E der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 bzw. die Angabe des Herstellers und Herstellungsortes bei Schaumwein nach Anhang VIII Abschnitt D Nummern 4 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 sollen entsprechend bisheriger Regelung in Form von Kennziffern, die auf Landesebene von der zuständigen Behörde zugeteilt werden, zulässig sein. Für Perlwein und Perlwein mit zugesetzter Kohlensäure sieht das EG-Recht die Verwendung von Codes nicht vor. Die Regelung über eine Verwendung von Kennziffern für Angaben in den Geschäftspapieren hat sich nicht bewährt. Da diese Regelung auch gemeinschaftsrechtlich nicht vorgesehen ist, wird § 45 Abs. 3 aufgehoben.

Zu Nummer 16: Änderung von § 49

Die Aufmachung von Perlwein, Perlwein mit zugesetzter Kohlensäure und Likörwein unterliegt künftig gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften. Diese Erzeugnisse sollen deshalb nicht mehr von § 49 erfasst sein.

Zu Nummer 17: Änderung von § 50

Die Art und Weise der Anbringung der obligatorischen Angaben, zu denen die Angabe des Lo-
ses nach Anhang VII Abschnitt A Nr. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 gehört, ist in Ar-
tikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 753/2002 geregelt. Absatz 5 von § 50 ist deshalb entbehrlich.

Zu Nummer 18: Änderung von § 51

Die Bestimmungen über Ausnahmen von der Etikettierungspflicht werden den Möglichkeiten nach Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 753/2002 angepasst. Der Verweis auf die Vorausset-
zungen nach Artikel 5 Abs. 1 Buchstabe 1 der Verordnung (EG) Nr. 753/2002 im neugefassten Absatz 1 bedeutet Befreiungsmöglichkeiten auf der Ebene der Landkreise und kreisfreien Städte. Mit Artikel 5 Abs. 1 Unterabs. 2 der genannten Verordnung sind die Ausnahmen spe-
ziell für bestimmte deutsche Weine erweitert worden. Die für deutsche Qualitätsweine mit Prä-
dikat, die vor ihrem Verkauf lange in der Flasche reifen, gegebene Befreiungsbefugnis wird auf
die Länder übertragen, da in deren Zuständigkeit die erforderlichen Kontroll- und Verkehrsbe-
dingungen sachnäher geregelt werden können.

Zu Nummer 19: Änderung von § 53

Anpassung der Vorschriften über Ordnungswidrigkeiten.

Zu Nummer 20: Änderung von Anlage 7a

Buchstabe a: Umsetzung der Richtlinie 2002/42/EG

Buchstabe b: Umsetzung der Richtlinie 2002/76/EG

Buchstabe c: Umsetzung der Richtlinie 2002/71/EG

Buchstabe d: Umsetzung der Richtlinie 2002/42/EG

Buchstabe e: Umnummerierung

Buchstabe f: Umsetzung der Richtlinie 2002/66/EG

Buchstabe g: Umnummerierung

Zu Artikel 2: Änderung der Elften Verordnung zur Änderung der Diätverordnung

Die Elfte Verordnung zur Änderung der Diätverordnung vom 17. Juni 2002 (BAnz. S. 13449) wurde im Wege einer Dringlichkeitsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates erlassen. Die Geltung der Elften Verordnung endet mit Ablauf des 19. Dezember 2002, sofern nicht mit Zustimmung des Bundesrates etwas anderes verordnet wird.

Durch die Elfte Verordnung zur Änderung der Diätverordnung wurde bestimmt, dass diätetische Lebensmittel für Säuglinge oder Kleinkinder nicht mehr als 0,005 Milligramm pro Kilogramm Nitrofen enthalten dürfen und damit der allgemein für Lebensmittel geltende Wert von 0,01 Milligramm pro Kilogramm nicht für Rückstände von Nitrofen gilt. Auf Grund einer gesundheitlichen Bewertung des BgVV ist im Falle der Säuglings- und Kleinkindernahrung eine Herabsetzung der seinerzeit geltenden Höchstmenge von 0,01 mg/kg auf 0,005 mg/kg in der Diät-Verordnung für geboten erachtet worden, da hier die errechnete tägliche Aufnahmemenge die duldbare Aufnahmemenge um das Vierfache übersteigt. Aus Gründen der Vorsorge ist diese Absenkung weiterhin aufrecht zu erhalten.

Zwischenzeitlich ist auch absehbar, dass der Vorschlag der Kommission für eine Verordnung zur Absenkung des Nitrofen-Wertes für die Gruppe der Säuglinge und Kleinkinder auf Gemeinschaftsebene nicht vor dem 20. Dezember 2002 verabschiedet und damit eine entsprechende Verordnung nicht vor diesem Zeitpunkt in Kraft treten kann.

Die Entfristung der Elften Verordnung zur Änderung der Diätverordnung muss deshalb so rechtzeitig erfolgen, dass eine lückenlose Weitergeltung im Hinblick auf den Fortbestand der nationalen Regelung über den 19. Dezember 2002 hinaus gewährleistet ist.

Zu Artikel 3

Bekanntmachungserlaubnis für die Weinverordnung.

Zu Artikel 4

Artikel 2 der Verordnung soll am Tage nach der Verkündung, die Artikel 1 und 3 sollen am 1. Januar 2003 in Kraft treten.